



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 25. Februar 2025

Nummer 10

Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung und die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume durch Notarinnen und Notare (GemBANotVO)

Vom 24. Februar 2025

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 1 Nr. 34 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 84), wird verordnet:

§ 1

Genehmigung

(1) ¹Eine Verbindung von Notarinnen und Notaren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) zur gemeinsamen Berufsausübung ist nur mit Genehmigung zulässig. ²Die Genehmigung kann mit Ausnahme eines Widerrufsvorbehalts mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(2) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dies geboten ist, um den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten Rechnung zu tragen. ²Geboten ist die Versagung danach in der Regel insbesondere, wenn sich mehr als zwei Notarinnen und Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

(3) ¹Über die Genehmigung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Notarinnen und Notare ihren Amtssitz haben. ²Die zuständige Notarkammer ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Die Beendigung einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der zuständigen Notarkammer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume durch Notarinnen und Notare nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BNotO entsprechend.

§ 2

Übergangsregelung

¹Notarinnen und Notare, die am 1. April 2025 bereits zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder gemeinsame Geschäftsräume nutzen, haben bis zum 30. September 2025 eine Genehmigung nach § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, zu beantragen. ²Wird ein Antrag nicht bis zum 30. September 2025 gestellt oder wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die bestehende Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zu beenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Hannover, den 24. Februar 2025

Niedersächsisches Justizministerium

Wahlmann

Ministerin

